



SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

1/VII/63 - 15.3.1952

Hinweise
auf den Inhalt:

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170
Fernsprecher 376 54-59
Fernschreiber 039 890

Zum Bundespressegesetz-Entwurf	S. 1
Das südwestdeutsche Tauziehen beginnt	S. 5

Ein unmöglicher Entwurf

Pressefreiheit als Lösung - Das Bild der Praxis

H.D. "Die Presse ist frei". - "Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe". - "Sachlich Kritik zu üben an Mißständen, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, gehört zu den Aufgaben der Presse". - Das sind Leitsätze des Referentenentwurfs für ein Bundespressegesetz, der für die öffentliche Diskussion freigegeben wurde. Die Aufgabe dieses wichtigen Gesetzes soll es sein, die Verwirklichung der zitierten Grundsätze zu garantieren. Erfüllt der Entwurf diese Aufgabe? Nur auf diese Fragen soll hier eingegangen werden.

Verbotsentscheidung des Innenministers

Die Freiheit der Presse muß auch gewahrt werden gegenüber jedem staatlichen Zwang. Dieses Ziel soll offensichtlich der § 3 des Entwurfs andeuten, der Beschränkungen der Pressefreiheit nur in den Fällen der Art. 5 und 19 des Grundgesetzes oder sonstigen Bundesrechts zuläßt. Es wird aber aufgehoben durch andere Bestimmungen des Entwurfs. Im Abschnitt VII (Schutzbestimmungen) ist beispielweise vorgesehen, daß der Innenminister eines Landes oder des Bundes eine Zeitung bis zur Dauer von sechs Monaten oder auf immer verbieten kann. Gründe für das Verbot sind Angriffe gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung, Aufforderung zu Ungehorsam gegen Gesetze, rechtsgültige Verordnungen und Anordnungen. Die Entscheidung über das Verbot einer Zeitung wird in die Hand des Innenministers

gelegt.

Offensichtlich ist dieser Vorschlag von dem Gedanken ausgegangen, schnelle und wirksame Maßnahmen gegen extreme politische Gruppen ergreifen zu können. Davon abgesehen ist dieser Rahmen der möglichen Verbotgründe gefährlich weit gespannt. Er öffnet einem Mißbrauch Tür und Tor. Wer garantiert dafür, daß die Blickrichtung auf antidemokratische Parteien beibehalten bleibt? Wir haben einen ähnlichen Fall bei der Diskussion des § 353c StGB erlebt, der es dem Anordnungsrecht des Bundesjustizministers überläßt, ob ein Verfahren eingeleitet wird. Aus grundsätzlichen Erwägungen wurde dieses Anordnungsrecht von fast allen Parteien im Bundestag abgelehnt. Aber auch praktische Überlegungen sollten davor zurückschrecken lassen. Auf dem Parteitag der DP in Hessen ist z.B. der Oberbürgermeister Frankfurts aus der Nazizeit, Dr. Fritz Krebs, zum Vorsitzenden gewählt worden. Was wird aus dem Entscheidungsrecht des Innenministers, wenn es infolge von Koalitionsnotwendigkeiten durch einen Herrn Dr. Krebs gehandhabt wird? Ist dann noch die Blickrichtung auf die radikalen Gruppen gegeben?

Die Wahrheit und das Weglassen

Eine andere Bestimmung (§7) besagt, daß die Presse nur veröffentlichten darf, was der Wahrheit entspricht und daß sie nicht durch Weglassen wichtiger Teile oder in anderer Weise Nachrichten entstellen darf. Das klingt so vernünftig, wie es laienhaft ist. Wer entscheidet, "was der Wahrheit entspricht?" Seit Pilatus und länger gibt es keine klare Antwort. Wer entscheidet, ob durch Weglassen wichtiger Teile (auch unter Bezug auf das Beiwort "wichtig" eine tägliche Notwendigkeit in jeder Redaktion) Nachrichten entstellt worden sind? Der Innenminister? Und inwieweit wird der Innenminister diese seine Entscheidung oder Auffassung den Erwägungen über das Verbot einer Zeitung zugrundelegen? Das alles ist in dieser Form einfach unpraktikabel. Das Verbot einer Zeitung kann nicht von der Entscheidung des Innenministers abhängig gemacht, es muß ein ordentliches Gericht zwischengeschaltet werden oder zumindest die verbindliche gutachtliche Äußerung der im Abschnitt VI vorgesehenen Prozesseausschüsse.

Diese Presseausschüsse, die in Anlehnung an die Vorschläge der Journalistenverbände auf Errichtung von Selbstverwaltungskörperschaften der Presse in den Entwurf aufgenommen wurden, sind aber alles andere als eine wirkliche Selbstverwaltung. Ihr Wirkungsfeld im Einzelnen zu behandeln, ist hier nicht möglich. Die Gegenüberstellung der Vollmachten des Innenministers bzw. der Regierung und der Befugnisse der Presseausschüsse zeigt aber deutlich, daß das Schwergewicht ganz eindeutig bei den staatlichen Stellen liegt und daß nach wie vor die Tendenz vorherrscht, dem Staat ein direktes und sehr weitgehendes Einwirkungsrecht auf die Presse zu geben. Der Entwurf dürfte auch aufschlußreich sein für das dem Bundesinnenminister besonders am Herzen liegende Bundesrundfunkgesetz. Wir erinnern uns an einen Fall Peter von Zahn, gegen dessen Kommentare Dr. Lehr entschiedenen Einspruch erhob, und wir erinnern uns an eine Sylvesterplauderei von Werner Finck, die sogar den Unwillen des Bundeskabinetts erregte. Schon mit den im Pressegesetz vorgesehenen Bestimmungen könnte in den genannten Fällen mit Verboten gerechnet werden.

Verleger und Chefredakteur

Die öffentliche Aufgabe der Presse kann nicht frei und unabhängig erfüllt werden, wenn sie von einseitigen wirtschaftlichen Interessen beeinflußt wird. Das hat wohl der § 10 des Entwurfs im Auge, der besagt, daß die Presse sich in der Gestaltung ihres Textteiles nicht durch wirtschaftliche Vorteile bestimmen lassen darf, sowie der § 29, der bestimmt, daß jeder Verleger halbjährlich offenlegen muß, wer an dem Unternehmen wirtschaftlich beteiligt ist. Aber auch diese Bestimmungen werden durch andere Paragraphen unwirksam gemacht. § 13 des Entwurfs begründet eine Verantwortung des Verlegers, "für die grundsätzliche Haltung und Zielsetzung der Zeitung oder Zeitschrift", die es in den bisherigen Pressegesetzen nicht gegeben hat. Sie wird durch die folgenden Paragraphen noch besonders ausgebaut: § 15 bestimmt, daß der Chefredakteur sich in Fragen, die den wirtschaftlichen Erfolg der Zeitung entscheidend beeinflussen können, mit dem Verleger ins Benehmen setzen muß! § 14 sieht vor, daß der Verleger einen Chefredakteur bestellen kann. Tut er es nicht, so ist er selbst zugleich Chefredakteur. Der

Chefredakteur aber ist die zentrale Figur in dem Abschnitt des Entwurfs über die Verantwortung des Redakteurs. Praktisch ist es dann denkbar, daß in ungezählten Fällen kein Chefredakteur benannt, die Gestaltung der Zeitung also bis in alle Einzelheiten vom Verleger bestimmt wird. Aber selbst wenn nur wenige Verlage von der Möglichkeit der Nichtbenennung eines Chefredakteurs Gebrauch machen, ist es bei einiger Kenntnis der Auseinandersetzungen zwischen Verlag und Redaktion unerfindlich, wie mit diesen Bestimmungen die Gefahr gebannt werden soll, daß die Gestaltung des Textteiles durch wirtschaftliche Vorteile bestimmt wird. Das Beispiel der illustrierten Zeitschriften ist der beste Beweis dafür, wohin es führt, wenn der Verlag mit seinem Erwerbsstreben den Inhalt der Zeitung bestimmt. Aus der öffentlichen Aufgabe würde in zahlreichen Fällen die Aufgabe zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen des Verlags.

Deshalb müßten folgende Prinzipien in Bezug auf die Verantwortlichkeit in dem Entwurf verankert werden:

1. Der Verleger bestimmt im Einvernehmen mit dem zu bestellenden Chefredakteur die grundsätzliche Haltung der Zeitung.
2. Die Redakteure der Zeitung verpflichten sich auf die grundsätzliche Haltung.
3. Der Verleger muß einen Chefredakteur benennen. Er kann Redakteure nur im Einvernehmen mit dem Chefredakteur einstellen oder entlassen.
4. Die Personalunion von Verleger und Chefredakteur ist nicht zulässig.

Die Unerläßlichkeit dieser Prinzipien ergibt sich auch aus § 17 des Entwurfs, der bestimmt, daß derjenige die öffentliche straf- und zivilrechtliche Verantwortung trägt, der einen Beitrag zur Aufnahme bestimmt hat. Das ist der Redakteur. Es hieße, ihn zum Handlanger machen, wenn die jetzige Konstruktion über die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Zeitung oder Zeitschrift bestehen bleibt.

+ + +

Der Entwurf eines deutschen Pressegesetzes hat in London erhebliches Aufsehen erregt. Nach Kenntnis der wesentlichen Bestimmungen der Vorlage waren politische Kreise gewillt, diesen Entwurf als die Arbeit von Referenten zu betrachten und ihn noch nicht unter die Verantwortung der Bundesregierung zu stellen. Die Ablehnung der Vorlage ist ganz allgemein. Es wird gesagt, daß einzelne Bestimmungen zwar dann verständlich erschienen, wenn man sie als Waffe im Kampf gegen den Radikalismus von rechts und links besetzen wolle. In der uns zugegangenen Information heißt es weiter, daß dieses Gesetz eine deutsche Angelegenheit sei, aber man solle in Deutschland nicht übersehen, daß die Reaktion auf den vorliegenden Entwurf sehr genau beobachtet und als ein Maßstab für den Willen der Deutschen genommen werde, das freie Wort zu schützen und sich eine uneingeschränkte Möglichkeit zu unabhängiger Meinungsäußerung zu bewahren.

+ + +

Das südwestdeutsche Tauziehen beginnt

Südbadische Landkreise gegen nordbadisch-württembergische Gemeindekammer

R.G.H. - Baden-Baden

Kaum sind die Ergebnisse der Wahl zur Verfassunggebenden Versammlung verkündet, so zeigt sich schon, daß die Gegensätze zwischen Altbaden und Neubaden-Württemberg keineswegs zum Auspendeln gekommen sind, sondern in alter Frische weiterangestoßen werden. Auf einer Tagung in Kehl hat soeben die "Arbeitsgemeinschaft der badischen Landkreise", in welcher die CDU dominiert, zwar ihren Anschluß an die vor einigen Wochen gebildete "Badisch-württembergische Gemeindekammer" beschlossen, in der alle kommunalen Spitzenverbände des Südweststaates zusammengeschlossen werden sollen. Aber die südbadischen Landkreise wünschen dies nur in der Form einer lockeren Arbeitsgemeinschaft mit einer Art "Vetorecht".

Der Hauptinhalt der Kehler Tagung war eine Stellungnahme gegen den sogenannten "Tübinger Entwurf" über den Aufbau der Kreisverwaltungen im Südweststaat. Hierbei zeigte sich, daß der bisherige Kreisaufbau, was wenig bekannt sein dürfte, in Württemberg und Baden je nach der Zugehörigkeit zur amerikanischen oder französischen Zone wesentlich verschieden ist. Der alte badische Rechtszustand kennt einen Landrat als Staatsbeamten an der Spitze des staatlichen Landratsamtes; er ist gleichzeitig auch Vorsitzender der Selbstverwaltungskörperschaft des Kreises. Dagegen ist in Württemberg der Landrat gewählter Beamter der Selbstverwaltung auf Kreisebene.

Hier liegen also zwei völlig verschiedene Strukturprinzipien im Kreisrecht vor. Die Kehler Vorschläge erstreben die Beibehaltung der zweiseitigen badischen Organisation, agitatorisch als Ablehnung "uniformierter Kreisverwaltung" proklamiert und bereits bei der Verfassunggebenden Versammlung eingereicht. Nach der Auffassung der badischen Landkreise soll in der Verfassung des Südweststaates nur der Rahmen eines künftigen Kreisrechtes aufgenommen werden, nämlich die Garantie der Selbstverwaltung und die finanzielle Sicherstellung der den Selbstverwaltungen zustehenden Aufgaben und der ihnen zuzuteilenden staatlichen Aufgaben in Auftragsverwaltung.

Verantwortlich: Peter Raunau